

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 12. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2020)

zum Thema:

Abweisungen bei dem Krankenhaus des Maßregelvollzuges

und **Antwort** vom 01. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24914

vom 12. September 2020

über Abweisungen bei dem Krankenhaus des Maßregelvollzuges

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wies das Krankenhaus des Maßregelvollzugs in der Zeit vom 01.01.2017 bis zur Beantwortung der Anfrage Personen ab, die zum Antritt der Unterbringung geladen wurden und was waren jeweils die Gründe dafür (insbesondere nach § 64 StGB)?

Zu 1.:

Aufnahmen Unterzubringender erfolgen im Krankenhaus des Maßregelvollzugs – Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (KMV) vor allem gemäß § 126a der Strafprozessordnung (StPO), gemäß § 63 und § 64 des Strafgesetzbuches (StGB), gemäß § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie gemäß § 67h StGB. Vorbemerkt sei, dass insbesondere bei einer angeordneten Unterbringung gemäß § 64 StGB die bzw. der Unterzubringende entweder aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) abgerufen oder aber – wenn sie/er sich aufgrund gerichtlicher Entscheidung bereits in der Freiheit befindet – durch die Strafvollstreckungsbehörde, der zuständigen Staatsanwaltschaft, zum Antritt der Unterbringung geladen (sog. Selbststeller) wird. Obgleich sich die Frage auf den sog. Selbststeller-Modus bezieht, ist vorwegzunehmen, dass seit dem 01.01.2017 keine Abweisung eines gemäß §126a StPO, § 63 StGB oder § 67h StGB Unterzubringenden erfolgte. Da die in der JVA befindlichen gemäß § 64 StGB Unterzubringenden nach Eingang des Aufnahmeersuchens der Strafvollstreckungsbehörde abgerufen werden, erfolgte bei diesem Modus seit 01.01.2017 bis in das Jahr 2020 hinein ebenfalls keine Abweisung. Im Hinblick auf die sog. Selbststeller, die gemäß § 64 StGB zum Antritt der Unterbringung geladen wurden, erfolgten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 keine Abweisungen. Im Jahr 2020 wies das KMV angesichts der Gefahr einer Ausbreitung der pandemischen Lage einerseits und vor dem Hintergrund der hohen Auslastung des Krankenhauses des Maßregelvollzugs andererseits zwei Selbststeller kurzfristig ab.

2. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der Bindung der Verwaltung an richterliche Entscheidungen und der Gefährlichkeit der Verurteilten, die Voraussetzung für die Anordnung der Unterbringung, etwaige Abweisungen und wie sollen diese gegebenenfalls zukünftig vermieden werden?

Zu 2.:

Der bei Anordnung einer Unterbringung gemäß § 64 StGB durch ein sachverständig beratenes erkennendes Gericht festgestellte Zusammenhang zwischen Handlung, Tat und weiterbestehender Gefährlichkeit und die festgestellte Notwendigkeit einer Behandlung in einer Entziehungsanstalt ist für das KMV ein bindender Auftrag, diese Behandlung schnellstmöglich einzuleiten. Insofern ist jede Abweisung von Unterzubringenden eine schwierige Einzelfallentscheidung und musste in o.g. zwei Fällen unter Abwägung der Umstände, vor allem auch der pandemischen Lage und der hohen Auslastung des KMV getroffen werden. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die „Selbststeller“ sich aufgrund Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde bereits nicht unerhebliche Zeit in Freiheit befinden, bevor sie eine Ladung zum Antritt der Unterbringung erhalten. Das KMV strebt an, dass es zu keinen weiteren Abweisungen von Selbststellern kommt. Unvorhersehbare Variable ist dabei aber vor allem die gegenwärtig zunehmende Dynamik der SARS-CoV-2-Pandemie auch in Berlin. Dem KMV ist es seit Auftreten der Pandemie im Land Berlin – auch mit Hilfe eines mit der Fachaufsicht entworfenen hochdifferenzierten Pandemieplanes (der steter Anpassung unterliegt) – gelungen, eine Ausbreitung des Virus innerhalb des intramuralen Bereichs zu verhindern. Bei einer hohen Auslastung mit Patienten, die zu einer Risikokategorie gehören, wäre eine intramurale Ausbreitung katastrophal.

Darüber hinaus besteht weiterhin eine sehr hohe Auslastung des KMV, insbesondere auch der Entziehungsanstalt, bei bundesweit zunehmenden Zuweisungszahlen einer Unterbringung gemäß § 64 StGB. Das KMV hat bereits konkrete Schritte unternommen, die Zahl der intramural verfügbaren Betten zu erhöhen. Diese werden Ende des Jahres verfügbar sein, wenn die baulichen Maßnahmen abgeschlossen sind.

3. Wie wurde dem unter Ziffer 1 abgefragten Personenkreis medizinische Hilfe geleistet, wenn eine Unterbringung nicht erfolgen konnte

Zu 3.:

Jeder Selbststeller, auch im Fall einer Abweisung, wird persönlich durch einen Arzt gesehen. Suchterkrankungen sind chronische Erkrankungen, die nur im Fall einer Intoxikation oder eines schwergradigen Entzugssyndroms unmittelbare ärztliche Hilfe erfordern. Auch im nicht forensischen Suchthilfesystem erfolgen stationäre Aufnahmen für eine mehrmonatige Entziehungsbehandlung regelhaft elektiv. Die o. g. abgewiesenen Selbststeller hatten keine akut behandlungsbedürftige Symptomatik. Sie wurden darüber informiert, im Fall notwendiger medizinischer Hilfe einen ambulanten Arzt oder eine Rettungsstelle des Regelversorgungssystems aufzusuchen.

4. Sind von dem in Ziffer 1 benannten Personenkreis Straftaten begangen worden, nachdem es zu Abweisungen durch das Krankenhaus des Maßregelvollzuges kam. Wenn ja: wie oft, wann, wegen welchen Anfangsverdachts wurden Ermittlungen eingeleitet und wie endeten diese Verfahren jeweils?

Zu 4.:

Die zuständige Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung führt wie folgt aus: „Hierzu teilt die Staatsanwaltschaft mit, dass statistische Erfassungen seitens der Staatsanwaltschaft nicht erfolgen, so dass die Frage ohne Kenntnis der einzelnen Personen des Personenkreises zu Frage 1. nicht beantwortet werden kann.“

5. Wie lange dauert es seit dem 01.01.2017 bis zur Beantwortung der Anfrage jeweils nach Rechtskraft des Urteils, bis der Verurteilte aus der Untersuchungshaft ins Krankenhaus des Maßregelvollzugs verlegt wurde/wird?

Zu 5.:

Über die Dauer zwischen Rechtskraft des Urteils bis zur Aufnahme im KMV wird im KMV keine Erhebung durchgeführt. Für 2020 kann jedoch überblickt werden, dass aufgrund Zunahme der Zuweisungszahlen und Ausschöpfung der Aufnahmekapazitäten eine Aufnahme im KMV nach etwa 6 Monaten, teilweise auch erst nach 8 Monaten erfolgen kann.

6. Kam es und wenn ja: wie oft, seit dem 01.01.2017 bis zur Beantwortung der Anfrage zu Haftentlassungen wegen Überschreitung der Frist der sog. Organisationshaft?

Zu 6.:

Hierzu teilt die zuständige Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit:

„Bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgten keine entsprechenden statistischen Erfassungen, die bis in das Jahr 2017 zurückgreifen. Für das Jahr 2020 (Stand 22. September 2020) wurden bisher vier Verurteilte aus der Organisationshaft entlassen.“

Berlin, den 01. Oktober 2020

In Vertretung

Barbara König

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung